

Leistungsverzeichnis

Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung

Rahmenvereinbarungen zur arbeitsmedizinischen (Los 1) und sicherheitstechnischen (Los 2) Betreuung für die Dienststellen des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis sowie des Eigenbetriebs Bau, Vermögen und Informationstechnik für den Zeitraum von 24 Monaten mit einer zweimaligen Verlängerungsoption für den Auftraggeber um jeweils weitere 12 Monate und folglich einer maximalen Vertragslaufzeit von 48 Monaten.

Zur Vereinfachung werden die beiden Bereiche im weiteren Verfahren unter "Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis" subsumiert.

Ausfüllhinweise: Sie müssen alle farblich unterlegten, unterstrichenen Felder ausfüllen. Optional können Sie Angaben in Feldern machen, die nur unterstrichen, aber nicht farblich unterlegt sind. Tragen Sie in der Spalte "Mengen- und Preisangaben" alle notwendigen, geforderten Angaben ein (Preise und Kosten jeweils ohne gesetzliche USt.). Ist eine Preiseinheit ungleich 1 vorgegeben (z.B. 1.000), so geben Sie bitte den Preis netto pro Einheit bezogen auf die Preiseinheit an (z.B. 10,00 EUR pro 1.000 Mengeneinheiten). Beziehen Sie in Rahmenvertragspositionen Ihren angebotenen Preis auf die angegebene geschätzte Menge. Geben Sie in der Spalte "Gesamtbetrag netto (EUR)" für jede Position den Betrag an, der für die Position aus den Einzelangaben zu kalkulieren ist. Beispiel für eine Position mit angegebener Menge und gefordertem Preis: Die Menge ist mit dem Preis netto pro Einheit in Euro zu multiplizieren.

1 Hinweise zum Verfahren

Die Verfahrensabwicklung läuft vollelektronisch über die E-Vergabeplattform. Das Angebot ist folglich ausschließlich elektronisch über das geschützte E-Vergabesystem einzureichen. Wir stellen zudem klar, dass Angebote per E-Mail und/ oder Fax aus Gründen des Datenschutzes und des vergaberechtlichen Geheimwettbewerbs keine zulässige/n elektronische/n Angebotsabgabe/n darstellen.

Die Angebotsabgabe in Papierform und / oder mittels E-Mail bzw. Fax sind demnach ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Bieter-Cockpit (Bieterportal) des E-Vergabesystems gilt darüber hinaus als verbindlicher Kommunikationsweg und wird für die Zustellung/Entgegennahme rechtserheblicher Erklärungen genutzt (gilt somit als "Briefkasten" des Bieters in seinem Machtbereich).

Zur Angebotsabgabe:

Der systemeigene Bieter-Assistent/Cockpit führt den Bieter durch die Bearbeitung bis hin zur Angebotsabgabe. Für Fragen zum System steht für die Bieter ein kostenfreier Bieter-Support unter Tel.-Nr.: 0711/66601-475 oder per E-Mail zur Verfügung über bietermrn@staatsanzeiger.de (Kontaktdaten werden auch systemseitig angezeigt).

Die Vergabeunterlagen sind nach Registrierung komplett elektronisch im System auszufüllen und müssen nicht nochmals ausgedruckt, handschriftlich ausgefüllt oder eingescannt werden. Eine digitale Signatur sowie handschriftliche Unterschriften sind nicht notwendig, selbst wenn Formularfelder entsprechende Eintragungen vorsehen. Die digitale Angebotsabgabe über das System gilt als rechtsverbindlich.

Es ist zu beachten, dass alle Fragestellungen der Ausschreibungsunterlage individuell zu beantworten sind. Es ist zur Kenntnis zu nehmen, dass bloße Verweise auf standardisierte Unterlagen (z.B. vorgefertigte Broschüren) nicht zulässig sind und nicht als Angebotsbestandteil gewertet werden.

Mögliche Bieterfragen bzgl. der Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen oder zum Vergabeverfahren sind unverzüglich über das E-Vergabesystem an uns zu richten und werden von uns ausschließlich über das System beantwortet. Es können nur Fragen rechtzeitig bearbeitet werden, die voraussichtlich bis 18.06.2026 über die E-Vergabeplattform bei der Vergabestelle eingegangen sind.

Von einer Korrespondenz per E-Mail ist aus verfahrenstechnischen Dokumentationsgründen abzusehen. Mündliche Auskünfte werden nicht erteilt. Abstimmungen mit Dritten werden nicht anerkannt. Sollten die Auskünfte von

allgemeinem Interesse sein, werden sie allen Bietern in anonymisierter Form zugänglich gemacht. Die vom Auftraggeber erteilten Auskünfte sind bei der Ausarbeitung des Angebots zu berücksichtigen.

Die Vergabestelle stellt ausfüllbare PDF-Dokumente zur Verfügung. Das Leistungsverzeichnis (Preisteil + Infofragebögen) sowie der Fragebogen zur Eignungsprüfung müssen innerhalb des E-Vergabesystems ausgefüllt werden.

Angeforderte und ergänzende Unterlagen sind bieterseitig im E-Vergabesystem als Anlage hochzuladen und dem Angebot somit beizufügen.

Der Bieter muss sein digitales Angebot rechtzeitig sowie unter Berücksichtigung seiner zur Verfügung stehenden Internet-Bandbreiten bzw. Datenupload-Geschwindigkeiten über das E-Vergabesystem einreichen. Das Ende der Angebotsfrist ist dabei unbedingt zu beachten.

Die einzureichenden Unterlagen sind der "Checkliste für Bietende" zu entnehmen.

Es gelten ausschließlich die Ausschreibungsbedingungen.

Daher werden Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- oder Lieferbedingungen und ähnliches des Bieters nicht akzeptiert. Das Einreichen solcher Unterlagen kann zum Angebotsausschluss führen.

Beachten Sie auch die Hinweise in den Bewerbungsbedingungen.

2 Projektbeschreibung

In den Verwaltungen des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis und seines Eigenbetriebs Bau, Vermögen und Informationstechnik, nachfolgend Dienststellen genannt, ist gemäß § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) vom 12. Dezember 1973, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), ein den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten.

Die losweise Vergabe der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung erfolgt als Ergebnis dieses Ausschreibungsverfahrens auf Basis rahmenvertraglicher Vereinbarungen.

Die Rahmenvereinbarungen zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung beginnen jeweils mit Zuschlagserteilung, spätestens am 01.01.2027, und werden für den Zeitraum von 24 Monaten mit einer zweimaligen Verlängerungsoption für den Auftraggeber um jeweils weitere 12 Monate und folglich einer maximalen Vertragslaufzeit von 48 Monaten abgeschlossen.

Keine sicherheitstechnische Betreuung (Los 2) wird für die Beschäftigten der Straßenmeistereien (85 Mitarbeitende) und der Forstrevierleitungen (17 Mitarbeitende) benötigt, da diese Aufgabe noch längerfristig anderweitig vergeben ist.

Die je Leistungsposition angegebenen Schätzmengen entsprechen dem voraussichtlichen Bedarf innerhalb der maximalen Laufzeit von 48 Monaten.

Es handelt sich um Rahmenvereinbarungen, bei denen das jeweilige, zukünftige Auftragsvolumen nicht abschließend festgelegt werden kann. Ein Anspruch auf Ausschöpfung seitens des Auftragnehmers besteht ebenso wenig wie eine Abrufverpflichtung bzw. Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers.

Die Schätzmengen sind folglich unverbindlich.

Neben der Schätzmenge wird je Leistungsposition eine Höchstmenge angegeben. Auf Grundlage dieser geschätzten Höchstmengen ergibt sich ein maximales Auftragsvolumen der summierten, abgerufenen Einzelleistungen

- für Los 1 von 257.400 € netto und

- für Los 2 von 156.000 € netto

für die jeweilige maximale Laufzeit der Rahmenvereinbarung von 48 Monaten.

Nach Auftragserteilung findet mit dem/n Auftragnehmer/n eine Betriebsbegehung statt. Etwaige Aufwendungen (Sach- und Personalkosten, Fahrtkosten sowie Reisespesen) des/r Auftragnehmer/s werden vom Auftraggeber nicht separat vergütet und sind daher in die Stundenvergütung einzukalkulieren.

3 Einsatzort

Die Betreuung hat grundsätzlich in geeigneten Räumen bzw. Erste-Hilfe-Räumen der Dienststellen des Rhein-Neckar-Kreises mit zweckentsprechender Einrichtung während der geltenden Dienstzeiten zu erfolgen. Die Betreuung einer Dienststelle umfasst auch die Außen- und Nebenstellen.

Eine Dienststellen-Übersicht ersehen Sie in unserem Internetauftritt unter www.rhein-neckar-kreis.de/Navigator/Standorte. Bei Auftragsvergabe wird eine Adressliste ausgehändigt.

Sofern Untersuchungen und andere Termine nicht in den Räumen des Auftraggebers erbracht werden können, sind vom Auftragnehmer geeignete Räumlichkeiten innerhalb des Tarifverbundes Rhein-Neckar bereit zu stellen. Die entsprechenden Lokalitäten müssen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

4 Grundsätzliche Aufgaben und Qualifikationen

Gegenstand der Leistungen ist die Wahrnehmung der arbeitsmedizinischen Betreuung in Los 1 und der sicherheitstechnischen Betreuung in Los 2 für die Beschäftigten des Auftraggebers auf Grundlage des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) und der Vorschriften 1 und 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in den jeweils geltenden Fassungen. Alle für den Auftraggeber anwendbaren bzw. einschlägigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen (Gesetze, Verordnungen, DIN-/ EN-/ EG-Richtlinien u. a. Normen sowie Unfallverhütungsvorschriften) und sich künftig ergebende Änderungen in den Rechtsgrundlagen sind zu beachten und umzusetzen.

Insbesondere gehören zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sowohl die Grundbetreuung als auch der betriebspezifische Teil der Betreuung. Beide Betreuungsarten ergeben eine Gesamtbetreuung.

4.1 Aufgaben des Betriebsarztes

Die Aufgaben des Betriebsarztes ergeben sich aus §3 ASiG.

4.2 Qualifikation des Betriebsarztes

Die Qualifikation des Betriebsarztes richtet sich nach § 4 ASiG in Verbindung mit § 3 DGUV-V2.

Gemäß § 4 ASiG dürfen als Betriebsärzte nur Personen bestellt werden, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

4.3 Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit ergeben sich aus § 6 ASiG.

4.4 Qualifikation der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Qualifikation der Fachkraft für Arbeitssicherheit richtet sich nach § 7 ASiG in Verbindung mit § 4 DGUV-V2.

Gemäß § 7 ASiG dürfen als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellt werden, die den nachstehenden Anforderungen genügen:

Der Sicherheitsingenieur muss berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen und über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. Der Sicherheitstechniker oder -meister muss über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

5 Aufgabenfelder der Grundbetreuung

5.1 Los 1 Arbeitsmedizin

Die Aufgabenfelder der Grundbetreuung richten sich im Detail nach Abschnitt II zu Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 DGUV-V2.

1. Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)
 - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
 - 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
 - 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung
 - 1.4 Unterstützung bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung
2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhältnisprävention
 - 2.1 Unterstützung bei der Arbeitssystemgestaltung in Planung, Ausführung und Unterhaltung
 - 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen und ihren Arbeitsbedingungen sowie bei deren Veränderungen
3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhaltensprävention
 - 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen
 - 3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten
 - 3.3 Information und Aufklärung
 - 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten
4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
 - 4.1 Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in die Aufbauorganisation und Berücksichtigung in betrieblichen Prozessen
 - 4.2 Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in die Unternehmensführung
 - 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Maßnahmen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
 - 4.4 Kommunikation und Information sichern
 - 4.5 Organisation der "Ersten Hilfe" im Betrieb
 - 4.6 Organisation und Verbesserung betrieblicher Prozesse derart, dass die Maßnahmen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.
5. Untersuchung nach Ereignissen
 - 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen
 - 5.2 Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen
 - 5.3 Verbesserungsvorschläge
6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten
 - 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene und sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen
 - 6.2 Beantwortung von Anfragen, Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen von Beschäftigten
 - 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen
 - 6.4 Organisation externer Beratung zu speziellen Problemen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
 - 6.5 Beratung zum Bedarf und Umfang betriebsspezifischer Betreuung
7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
 - 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen
 - 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
 - 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
 - 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten
8. Mitwirken an betrieblichen Besprechungen
 - 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern und deren Führungskräften
 - 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
 - 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz, insbesondere am Arbeitsschutzausschuss
 - 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlungen
9. Selbstorganisation
 - 9.1 Organisation der erforderlichen Fortbildung (Aktualisierung und Erweiterung)

9.2 Entwicklung und Nutzung von Wissensmanagement

9.3 Nutzung des Erfahrungsaustauschs, insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden

5.2 Los 2 Sicherheitstechnik

Die Aufgabenfelder der Grundbetreuung richten sich im Detail nach Abschnitt II zu Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 DGUV-V2.

1. Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)

1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung

1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung

1.4 Unterstützung bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhältnisprävention

2.1 Unterstützung bei der Arbeitssystemgestaltung in Planung, Ausführung und Unterhaltung

2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen und ihren Arbeitsbedingungen sowie bei deren Veränderungen

3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhaltensprävention

3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen

3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten

3.3 Information und Aufklärung

3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten

4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit

4.1 Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in die Aufbauorganisation und Berücksichtigung in betrieblichen Prozessen

4.2 Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in die Unternehmensführung

4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Maßnahmen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

4.4 Kommunikation und Information sichern

4.5 Organisation der "Ersten Hilfe" im Betrieb

4.6 Organisation und Verbesserung betrieblicher Prozesse derart, dass die Maßnahmen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen

5. Untersuchung nach Ereignissen

5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen

5.2 Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen

5.3 Verbesserungsvorschläge

6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten

6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene und sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen

6.2 Beantwortung von Anfragen, Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen von Beschäftigten

6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen

6.4 Organisation externer Beratung zu speziellen Problemen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

6.5 Beratung zum Bedarf und Umfang betriebsspezifischer Betreuung

7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten

7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen

7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern

7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes

7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten

8. Mitwirken an betrieblichen Besprechungen

- 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern und deren Führungskräften
- 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
- 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz, insbesondere am Arbeitsschutzausschuss
- 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlungen

9. Selbstorganisation

- 9.1 Organisation der erforderlichen Fortbildung (Aktualisierung und Erweiterung)
- 9.2 Entwicklung und Nutzung von Wissensmanagement
- 9.3 Nutzung des Erfahrungsaustauschs, insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden

6 Aufgabenfelder der betriebsspezifischen Betreuung**6.1 Los 1 Arbeitsmedizin**

Die Aufgabenfelder der betriebsspezifischen Betreuung richten sich nach Abschnitt III zu Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 DGUV-V2

- 1. Regelmäßig vorliegende Anlässe der betriebsspezifischen Betreuung
 - 1.1 Gefährliche Arbeiten; Tätigkeiten, Arbeitsplätze und Arbeitsstätten mit besonderen Gefährdungen
 - 1.2 Arbeitsorganisation und Gestaltung der Arbeit bei Vorhandensein von besonderen Gefährdungen
 - 1.3 Besondere betriebsspezifische Anforderungen beim Personaleinsatz
- 2. Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
 - 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
 - 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen
 - 2.3 Einführung neuer Stoffe bzw. Materialien
 - 2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; Einführung neuer Arbeitsverfahren
 - 2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)
- 3. Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
 - 3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen
 - 3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik, der Arbeitsmedizin, Hygiene oder sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse
- 4. Arbeitsmedizinische Vorsorge
Arbeitsmedizinische Vorsorge richtet sich nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- 5. Betriebliche Aktionen, Schwerpunktprogramme und Kampagnen
 - 5.1 Abstimmungsbedarf bei Einführung oder Weiterentwicklung eines freiwilligen Gesundheitsmanagements
 - 5.2 Schwerpunktprogramme und Kampagnen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

6.2 Los 2 Sicherheitstechnik

Die Aufgabenfelder der betriebsspezifischen Betreuung richten sich nach Abschnitt III zu Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 DGUV-V2

- 1. Regelmäßig vorliegende Anlässe der betriebsspezifischen Betreuung
 - 1.1 Gefährliche Arbeiten; Tätigkeiten, Arbeitsplätze und Arbeitsstätten mit besonderen Gefährdungen
 - 1.2 Arbeitsorganisation und Gestaltung der Arbeit bei Vorhandensein von besonderen Gefährdungen
 - 1.3 Besondere betriebsspezifische Anforderungen beim Personaleinsatz

2. Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation**2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten****2.2 Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen****2.3 Einführung neuer Stoffe bzw. Materialien****2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; Einführung neuer Arbeitsverfahren****2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)****3. Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation****3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen****3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik, der Arbeitsmedizin, Hygiene oder sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse****4. Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Arbeitsmedizinische Vorsorge richtet sich nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

5. Betriebliche Aktionen, Schwerpunktprogramme und Kampagnen**5.1 Abstimmungsbedarf bei Einführung oder Weiterentwicklung eines freiwilligen Gesundheitsmanagements****5.2 Schwerpunktprogramme und Kampagnen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit****7 Anforderungsschwerpunkte**

In beiden Losen:

Mitwirkung bei der Erstellung arbeitsplatz- und tätigkeitsspezifischer Gefährdungsbeurteilungen (nach § 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG); §§ 9, 10 Mutterschutzgesetz (MuSchG), Betriebsanweisungen (z.B. nach § 14 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)) sowie Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung,

Mitarbeit im Arbeitskreis Gesundheit,

regelmäßige aktive Mitgestaltung von Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses,

Betreuung besonders schutzbedürftiger Personengruppen (Menschen mit Behinderung, Suchtgefährdete etc.) in Zusammenarbeit mit den für Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständigen Stellen der Kreisverwaltung,

Mitarbeit bei der Durchführung und Organisation von Maßnahmen/Veranstaltungen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (z.B. Gesundheitstag),

Unterstützung zum Themenbereich "psychische Belastung" von Mitarbeitenden.

7.1 zusätzlich in Los 1:

Mitwirkung beim Eingliederungsmanagement gemäß § 167 Absatz 2 des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) sowie Beratung bei gesundheitsbedingten Umsetzungen und der Eingliederung von Menschen mit bzw. drohender Behinderung,

Unterstützung bei Verfahren zur frühzeitigen und teilhabeorientierten Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit,

regelmäßiger Bericht zur Gesundheitssituation in den zu betreuenden Dienststellen,

monatliche Betriebsarztsprechstunden ggf. örtlich wechselnd in den Dienstgebäuden des Auftraggebers.

Im Falle einer Pandemie muss dem Auftragnehmer bewusst sein, dass das Landratsamt eine systemrelevante Einrichtung ist (Gesundheitsamt, Ordnungsamt, soziale Ämter, etc.). In diesem Zusammenhang muss der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen der geltenden Regelungen bei Immunisierungsaktionen o.ä. zeitnah

berücksichtigen.

8 Serviceleistungen und Servicelevels

Erreichbarkeit / Hotline

Vom Auftragnehmer ist zu den üblichen Arbeitszeiten (Mo.-Do. 8-16 Uhr / Fr. 8-12 Uhr) eine erreichbare Hotline einzurichten, die kompetente Auskunft in Fragen der Arbeitsmedizin (Los 1) bzw. Arbeitssicherheit (Los 2) gewährleistet.

Reaktionszeit

Bei Anfragen ist eine Rückmeldung innerhalb von 3 Tagen vereinbart.

Für nicht dringliche Vor-Ort-Termine wird ein Termin innerhalb der nächsten vier Wochen zur Verfügung gestellt.

Verfügbarkeit

In dringenden Fällen (z.B. bei einem schweren Arbeitsunfall mit Todesfolge) muss eine umgehende Anwesenheit des Betriebsarztes (Los1) bzw. der Fachkraft für Arbeitssicherheit (Los 2) am Unfallort gewährleistet werden.

Flexibilität

Terminvereinbarungen müssen nicht ausschließlich halbe bzw. ganze Tage in Anspruch nehmen. Für zeitlich kurze Termine sind auch wenige Stunden akzeptiert.

Persönlicher Ansprechpartner

Der Auftragnehmer hat möglichst längerfristig dieselben Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, um die notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten und Informationsverluste durch häufige Wechsel zu vermeiden. Bei Ausfall ist adäquater Ersatz bereit zu stellen.

Sofern die Rückmeldungen aus der Mitarbeiterschaft Anlass dafür geben, dass das Vertrauensverhältnis zum Betriebsarzt nicht aufgebaut werden kann, verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine Alternative zur Verfügung zu stellen.

9 Vergütung der erbrachten Leistungen

Die Leistungen des Betriebsarztes bzw. der Fachkraft für Arbeitssicherheit sind mit dem Auftraggeber so zu planen und zu koordinieren, dass die angegebenen Einsatzzeiten pro Kalenderjahr im Regelfall erbracht, jedoch nicht überschritten werden.

Eine Übertragung von nicht erbrachten Einsatzzeiten auf das folgende Kalenderjahr ist nicht zulässig.

Fahr- und Wegezeiten sind hierin nicht enthalten, bleiben außer Ansatz und werden nicht vergütet.

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise. Die Rechnung für das 4. Quartal jedes Jahres ist spätestens drei Wochen nach Jahresbeginn einzureichen. Die Vergütung erfolgt entsprechend der vertraglich vereinbarten Konditionen auf der Grundlage der tatsächlich belegten Einsatzzeiten innerhalb eines Monats nach Vorlage eines zugehörigen Tätigkeitsberichtes bzw. Leistungsnachweises.

Etwaige Regelungen zu Abschlagszahlungen sind im Projektvollzug mit der Bedarfs- und Abrechnungsstelle des Auftraggebers einvernehmlich abzustimmen.

Vor- und Nachbereitung wie Terminabsprachen, Recherchearbeiten in Vorbereitung des Besuches, schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle, Ergebnisniederschriften, Berichte, Verwaltung und fachlichen Overhead o. ä. dürfen maximal 30 Prozent der Gesamtleistung betragen. Evtl. erforderliche Folgeleistungen aufgrund des Besuchs einer Dienststelle werden zum tatsächlichen Aufwand (ohne Zeiten einer Vor- bzw. Nachbereitung) berechnet.

Leistungen, die alle oder eine Vielzahl der Arbeitsplätze des Auftraggebers in gleicher Weise betreffen und Leistungen, die bisher nicht erfasst sind, sind mit dem zuständigen Fachamt des Auftragsgebers abzustimmen. Daraus resultierende Kopien oder gleichartige Unterlagen, die einen einmaligen Recherche- oder Erstellungsaufwand mit nachfolgender entsprechender Kopienzahl erfordern, werden einmalig für den Recherche- bzw. Erstellungsaufwand vergütet, ansonsten pro Kopie entsprechend der tatsächlichen Kopienkosten (max. 0,04 €).

10 Rahmenvertragliche Regelungen

- siehe losweise Vereinbarungen -

10.1 Rahmenvertragliche Regelungen Los 1

Rahmenvereinbarung für die Aufgabenübertragung an eine Fachkraft für Arbeitsmedizin.

§ 1 Aufgaben der Fachkraft für Arbeitsmedizin

(1) Die Fachkraft für Arbeitsmedizin nimmt die Aufgaben wahr, die sich für einen Betriebsarzt aus dem Arbeitssicherheitsgesetz ergeben. Maßgebend für den Inhalt der Aufgaben ist insbesondere § 3 Arbeitssicherheitsgesetz.

(2) Die Fachkraft für Arbeitsmedizin übernimmt die gesundheitliche Überwachung der Arbeitnehmer nach den typischen Gefährdungen.

(3) Sie verpflichtet sich, alle für die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen erforderlichen Ermächtigungen vor Antritt ihrer Tätigkeit nachzuweisen.

§ 2 Art und Umfang der Leistung

Art und Umfang der Leistung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

Die Aufstellung der Beschäftigten mit Aufgabenzuweisung wird jährlich überprüft und angepasst.

§ 3 Schweigepflicht, Dokumentationsunterlagen und Datenschutz

Der Betriebsarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht und sichert einen unter den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Datenschutz für die ihm zur Nutzung überlassenen Daten zu.

Die genannten Pflichten zur Verschwiegenheit wirken auch nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses weiter.

§ 4 Haftung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die diesem durch schuldhafte Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen.

In gleicher Weise haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für Körper- und Sachschäden, die den Bediensteten durch eine schuldhafte Vertragsverletzung seitens der Mitarbeitenden des Auftragnehmers entstehen.

Zur Absicherung von Haftungsrisiken des Auftragnehmers aus dem Betreuungsvertrag ist durch den Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung zumindest in Höhe der im Bieterfragebogen definierten Deckungssummen vor Vertragsbeginn nachzuweisen und im Vertragsvollzug aufrecht zu erhalten.

Eine Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers in Höhe der Absicherung der Versicherungen ist jedoch nicht zulässig.

§ 5 Aufgaben des Auftraggebers

Der Auftraggeber erteilt dem Betriebsarzt alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz erforderlichen Informationen und Auskünfte.

Er ermöglicht dem Arzt nach vorheriger Terminabsprache Betriebsbegehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen und unterstützt ihn bei der Organisation von Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen. Die Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen sind in den Angebotspreis für Los 1 zu inkludieren. Art der Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen sind u.a.:

- Verwaltung: allgemeine Vorsorge (AVS), Bildschirmarbeit (V 37)
- Straßenbetriebsdienst: Lärm (V20.1), LKW (FeV)
- Schulen: V42 GW Human, Feuchtarbeit (V24)

- Gesundheitsamt: V42 Kita
- Allgemein: BEM-Untersuchung/Beratung
- Schwangerschaft: Immunstatusbestimmung
- Arbeiten mit Absturzgefahr

Die Menge der Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen richtet sich nach dem Bedarf und der Anzahl der Mitarbeitenden in den entsprechenden Bereichen.

Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer jeweils am Jahresende die aktuellen Mitarbeitendenzahlen als Grundlage zur Berechnung der Einsatzzeit/der Leistungsvergütung für das Folgejahr bekannt.

§ 6 Fachkunde

Der Auftragnehmer bestätigt, die im Bieterfragebogen dargelegte Eignung dauerhaft aufrecht zu halten. Änderungen während der Vertragslaufzeit sind dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen.

§ 7 Mitarbeitende des Auftragnehmers

(1) Die Namen sowie die Qualifikation und Ermächtigungen der vom Auftragnehmer mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Mitarbeitenden sind dem Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages unverzüglich nachzuweisen. Nachträglich hinzukommende Mitarbeitende sind ebenso unverzüglich nachzumelden.

(2) Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, unter Angabe von Gründen den Einsatz eines anderen Betriebsarztes des Auftragnehmers verlangen zu können. Der Auftraggeber wird mit diesem Recht behutsam umgehen.

§ 8 Anpassung der Tariflöhne und allgemeine Kosteninflation

Die Rahmenvereinbarung wird grundsätzlich zu Festpreiskonditionen (gem. Angebot) über die gesamte Vertragslaufzeit abgeschlossen.

Bei Vertragsfortbestehen können jedoch seitens des Auftragnehmers nach Ablauf von 24 Monaten die Preise einmalig angepasst werden, sofern sich die Grundlagen der dem Angebot basierenden Preiskalkulation wesentlich geändert haben. Gegen Vorlage einer schlüssigen Begründung, können die angebotenen Preise um maximal 2% erhöht werden. Diese Erklärung wäre bis spätestens 3 Monate vor Beginn des dritten optionalen Vertragsjahres dem Auftraggeber in Textform zur Genehmigung vorzulegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Preiserhöhung abzulehnen, sofern aus seiner Sicht die Begründung eine Erhöhung nicht gerechtfertigt.

Sollte daher betreffend die Erhöhung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber keine Einigung gelingen, erfolgt nach Ende des 2. Vertragsjahres keine Verlängerung.

§ 9 Vertragsrelevanz von Bietererklärungen

Alle mit dem Angebot der Bieter vorgelegten Angaben und Aussagen werden mit dem künftigen Auftragnehmer hiermit zum Vertragsbestandteil erklärt, soweit diese eine zu erbringende Leistung oder vorhandene Eigenschaft bestätigen.

§ 10 Subunternehmer

Die Übertragung des Auftrags an Subunternehmer mit der Wirkung, dass der Auftragnehmer lediglich als Generalunternehmer fungiert, ist nicht zulässig.

§ 11 Laufzeit der Rahmenvereinbarung und Kündigung

Die arbeitsmedizinische Betreuung für den gesamten Bereich beginnt mit Zuschlagserteilung und erfolgt für die Dauer der Rahmenvertragslaufzeit von 24 Monaten.

Für die ersten 6 Monate der Rahmenvertragslaufzeit wird eine Probezeit vereinbart. Der Auftraggeber kann innerhalb dieser Zeit die Vereinbarung jederzeit ohne Angabe von wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum

Monatsende kündigen.

Die Rahmenvereinbarung endet grundsätzlich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer; einer zusätzlichen Kündigung durch den Auftraggeber bedarf es nicht.

Nach Ablauf der 24 Monate kann der Auftraggeber den Vertrag optional um jeweils weitere 12 Monate, jedoch maximal 2 Mal (um insgesamt 24 Monate) verlängern. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer rechtzeitig (mindestens 2 Monate vor dem eigentlichen Vertragsende) über eine gewünschte Vertragsverlängerung.

Eine automatische Vertragsverlängerung findet nicht statt.

Für die Zeit der optionalen Verlängerung gelten die angebotenen Preise unter Berücksichtigung etwaiger Anpassungen (vgl. § 8) weiter.

Nach Ablauf der Verlängerung endet die Vereinbarung, ohne dass es einer weiteren Kündigung durch den Auftraggeber bedarf.

Die Vereinbarung endet automatisch vorzeitig, sofern das maximale Auftragsvolumen von 257.400 € netto (vgl. Erläuterungen unter "2 Projektbeschreibung") der Rahmenvereinbarung ausgeschöpft wurde.

Der Vertrag kann bei schuldhaftem Verletzen der vertraglichen Pflichten fristlos zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden. Hiervon bleibt das Recht beider Parteien zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) unberührt.

10.2 Rahmenvertragliche Regelungen Los 2

Rahmenvereinbarung für die Aufgabenübertragung an eine Fachkraft für Sicherheitstechnik

§ 1 Aufgaben der Fachkraft für Sicherheitstechnik

(1) Die Fachkraft für Arbeitssicherheit nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz ergeben. Maßgebend für den Inhalt der Aufgaben ist insbesondere § 6 Arbeitssicherheitsgesetz.

§ 2 Art und Umfang der Leistung

Art und Umfang der Leistung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

Die Aufstellung der Beschäftigten mit Aufgabenzuweisung wird jährlich überprüft und angepasst.

§ 3 Schweigepflicht, Dokumentationsunterlagen und Datenschutz

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten, die ihr im Rahmen der Betreuung und Beratung des Betriebes offenbart werden, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren.

Die genannten Pflichten zur Verschwiegenheit wirken auch nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses weiter.

§ 4 Haftung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die diesem durch schuldhafte Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen.

In gleicher Weise haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für Körper- und Sachschäden, die den Bediensteten durch eine schuldhafte Vertragsverletzung seitens der Mitarbeitenden des Auftragnehmers entstehen.

Zur Absicherung von Haftungsrisiken des Auftragnehmers aus dem Betreuungsvertrag ist durch den Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung zumindest in Höhe der im Bieterfragebogen definierten Deckungssummen vor Vertragsbeginn nachzuweisen und im Vertragsvollzug aufrecht zu erhalten.

Eine Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers in Höhe der Absicherung der Versicherungen ist jedoch nicht zulässig.

§ 5 Aufgaben des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird der Fachkraft für Sicherheitstechnik alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen.
Er wird der Fachkraft für Arbeitssicherheit nach vorheriger Terminabsprache Betriebsbegehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen ermöglichen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer jeweils am Jahresende die aktuellen Mitarbeiterzahlen als Grundlage zur Berechnung der Einsatzzeit/der Leistungsvergütung für das Folgejahr bekannt.

§ 6 Fachkunde

Der Auftragnehmer bestätigt, die im Bieterfragebogen dargelegte Eignung dauerhaft aufrecht zu halten. Änderungen während der Vertragslaufzeit sind dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen.

§ 7 Mitarbeitende des Auftragnehmers

(1) Die Namen sowie die Qualifikation und Ermächtigungen der vom Auftragnehmer mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Mitarbeitenden sind dem Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages unverzüglich nachzuweisen. Nachträglich hinzukommende Mitarbeitende sind ebenso unverzüglich nachzumelden.

(2) Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, unter Angabe von Gründen den Einsatz eines anderen Betriebsarztes oder einer anderen Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftragnehmers verlangen zu können. Der Auftraggeber wird mit diesem Recht behutsam umgehen.

§ 8 Anpassung der Tariflöhne und allgemeine Kosteninflation

Die Rahmenvereinbarung wird grundsätzlich zu Festpreiskonditionen (gem. Angebot) über die gesamte Vertragslaufzeit abgeschlossen.

Bei Vertragsfortbestehen können jedoch seitens des Auftragnehmers nach Ablauf von 24 Monaten die Preise einmalig angepasst werden, sofern sich die Grundlagen der dem Angebot basierenden Preiskalkulation wesentlich geändert haben. Gegen Vorlage einer schlüssigen Begründung, können die angebotenen Preise um maximal 2% erhöht werden. Diese Erklärung wäre bis spätestens 3 Monate vor Beginn des dritten optionalen Vertragsjahres dem Auftraggeber in Textform zur Genehmigung vorzulegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Preiserhöhung abzulehnen, sofern aus seiner Sicht die Begründung eine Erhöhung nicht gerechtfertigt.

Sollte daher betreffend die Erhöhung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber keine Einigung gelingen, erfolgt nach Ende des 2. Vertragsjahres keine Verlängerung.

§ 9 Vertragsrelevanz von Bietererklärungen

Alle mit dem Angebot der Bieter vorgelegten Angaben und Aussagen werden mit dem künftigen Auftragnehmer hiermit zum Vertragsbestandteil erklärt, soweit diese eine zu erbringende Leistung oder vorhandene Eigenschaft bestätigen.

§ 10 Subunternehmer

Die Übertragung des Auftrags an Subunternehmer mit der Wirkung, dass der Auftragnehmer lediglich als Generalunternehmer fungiert, ist nicht zulässig.

§ 11 Laufzeit der Rahmenvereinbarung und Kündigung

Die sicherheitstechnische Betreuung für den gesamten Bereich beginnt mit Zuschlagserteilung und erfolgt für die Dauer der Rahmenvertragslaufzeit von 24 Monaten.

Für die ersten 6 Monate der Rahmenvertragslaufzeit wird eine Probezeit vereinbart. Der Auftraggeber kann innerhalb dieser Zeit die Vereinbarung jederzeit ohne Angabe von wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.

Die Rahmenvereinbarung endet grundsätzlich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer; einer zusätzlichen Kündigung durch den Auftraggeber bedarf es nicht.

Nach Ablauf der 24 Monate kann der Auftraggeber den Vertrag optional um jeweils weitere 12 Monate, jedoch maximal 2 Mal (um insgesamt 24 Monate) verlängern. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer rechtzeitig (mindestens 2 Monate vor dem eigentlichen Vertragsende) über eine gewünschte Vertragsverlängerung.

Eine automatische Vertragsverlängerung findet nicht statt.

Für die Zeit der optionalen Verlängerung gelten die angebotenen Preise unter Berücksichtigung etwaiger Anpassungen (vgl. § 8) weiter.

Nach Ablauf der Verlängerung endet die Vereinbarung, ohne dass es einer weiteren Kündigung durch den Auftraggeber bedarf.

Die Vereinbarung endet automatisch vorzeitig, sofern das maximale Auftragsvolumen von 156.000 € netto (vgl. Erläuterungen unter "2 Projektbeschreibung") der Rahmenvereinbarung ausgeschöpft wurde.

Der Vertrag kann bei schuldhaftem Verletzen der vertraglichen Pflichten fristlos zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden. Hiervon bleibt das Recht beider Parteien zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) unberührt.

11 Rechnungsstellung

Elektronische Rechnungsstellung

Für eine elektronische Rechnungsstellung (XRechnung oder ZUGFeRD 2.0) verwenden Sie bitte ausschließlich den Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg, den Sie zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> erreichen oder per E-Mail an rechnung@service-bw.bwl.de. Ihr Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format (z.B. ZUGFeRD 2.0) erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) unsere Leitweg-ID 08226-A8148-09 aufweisen.

Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

Elektronische Übersendung

Rechnungen im PDF-Format sowie ZUGFeRD-Rechnungen können Sie an die E-Mail-Adresse rechnung@rhein-neckar-kreis.de senden.

Bitte senden Sie uns je E-Mail immer nur eine PDF-Datei mit einer Rechnung (ggf. inkl. Anlagen). Wenn Sie uns mehrere Rechnungen schicken möchten, bitten wir Sie, diese jeweils in einer eigenen E-Mail zu übersenden.

Postalische Übersendung

Des Weiteren steht Ihnen die Möglichkeit der postalischen Übersendung von Rechnungen zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass hier externe und interne Postlaufzeiten zu berücksichtigen sind, bis die Rechnung beim Empfänger ankommt.

Rechnungsanschrift

Bitte verwenden Sie grundsätzlich folgende Rechnungsadresse:

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
RNK_100501
Kurfürsten-Anlage 38 - 40
69115 Heidelberg

12 Angebotskalkulation

Das Preisangebot versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit dem benannten Preisangebot sind alle dem Auftragnehmer entstehenden Kosten abgegolten (z. B. Vergütung an Mitarbeitende, Fortbildungskosten, Literatur, Reisekosten, Kommunikationsmittel und -kosten, Druckkosten, Versicherungen, Steuern und Abgaben soweit nicht Umsatzsteuer).

Im Preisangebot der Fachkraft für Arbeitssicherheit (Los 2) sind neben den bereits genannten Leistungen noch folgende enthalten:

- Einsatz von erforderlichen Geräten
- Durchführung/Beteiligung von bzw. an Schulungen, Fortbildungen und Beratungen

Im Preisangebot für den Betriebsarzt (Los 1) sind neben den bereits genannten Leistungen noch folgende enthalten:

- arbeitsmedizinische Begutachtungskosten, sofern sie nicht externe Leistungen beinhalten (z. B. andere Fachgutachter, spezielle Laboruntersuchungen),
- Einsatz von medizinisch-technischen Geräten mit Ausnahme der benötigten Verbrauchsmaterialien und
- Durchführung/Beteiligung von bzw. an Schulungen, Fortbildungen und Beratungen.
- Einsatz einer Assistenzkraft, z.B. bei Betriebsarztsprechstunden. Eine gesonderte Abrechnung ist nicht zulässig.

Nicht enthalten in den o. g. Angebotspreisen sind:

- Röntgen- und Laborkosten für spezielle Untersuchungen im Falle von Gefahren, Infektionen, Epidemien und Pandemien (z. B. Schadstoffe, Infektionskrankheiten),
- Sachkosten für Untersuchungen nach der Gefahrstoffverordnung für die Bestimmung von BAT-Werten,
- Kosten für Impfstoffe und
- Kosten für erforderliche Verbrauchsmaterialien.

Für die Kalkulation des Angebots sind die errechneten betriebsnotwendigen Einsatzzeiten (DGUV-V2 Anlage 2) mit Ihren jeweiligen Stundensätzen zu multiplizieren.

Die der Kalkulation zu Grunde liegenden Stundensätze sind für die gesamte Vertragslaufzeit bindend und dürfen auch nicht aufgrund von kosten- oder tariflichen Entwicklungen angepasst werden.

Für die Kalkulation der Aufwendungen sind die Personalaufstellungen der Ausschreibung maßgeblich.

Für die Abrechnung des Folgejahrs werden zum Jahresende die aktuellen maßgeblichen Personaldaten vom Rhein-Neckar-Kreis übermittelt. Änderungen im Laufe des Kalenderjahres müssen vom Leistungsangebot abgedeckt werden. Etwaige Mehraufwendungen sind nicht abrechnungsfähig und gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto (EUR)
Los 1	Arbeitsmedizin		
	CPV-Code: 85147000-1		

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto (EUR)
Gruppe 1.1	Arbeitsmedizinische Grundbetreuung Arbeitsmedizinische Grundbetreuung der 2.335 Mitarbeitenden des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis für 4 Jahre.		
1.1.1	Arbeitsmedizinische Grundbetreuung im Bereich Verwaltung Arbeitsmedizinische Grundbetreuung 2.250 Mitarbeitende in der Verwaltung davon 283 Mitarbeitende mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden (Faktor 0,5) 462 Mitarbeitende mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 20 und 30 Stunden (Faktor 0,75) 1.505 Mitarbeitende mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 30 Stunden (Faktor 1,0) ergibt eine durchschnittliche Mitarbeitendenzahl von 1.993. Gruppe III (0,2 Stunden je MA) Einsatzzeit von 398,6 Stunden pro Jahr Einsatzzeit von 1.594,4 Stunden in 4 Jahren angenommene Höchstmenge: 1.600 Stunden	Menge: 1.594,4 Stunde(n) Preiseinheit: 1 Stunde(n) Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
1.1.2	Arbeitsmedizinische Grundbetreuung im Bereich Straßenbau Arbeitsmedizinische Betreuung 85 Mitarbeitende im Bereich Straßenbau Gruppe II (0,3 Stunden je MA) Einsatzzeit von Stunden 25,5 pro Jahr Einsatzzeit von 102 Stunden in 4 Jahren angenommene Höchstmenge: 150 Stunden	Menge: 102 Stunde(n) Preiseinheit: 1 Stunde(n) Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto (EUR)
1.1.3	Betriebsspezifische Betreuung durch den Betriebsarzt Betriebsspezifische Betreuung der durchschnittlich 1.993 Mitarbeitenden des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis durch einen Betriebsarzt mit einem Kontingent von 40 Stunden pro Jahr bzw. 160 Stunden in 4 Jahren. angenommene Höchstmenge: 200 Stunden	Menge: 160 Stunde(n) Preiseinheit: 1 Stunde(n) Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	

Skonto

Ein angebotenes Skonto wird nur berücksichtigt, wenn als Zahlungsziel mindestens 14 Tage angegeben werden!

1. Gewährung von _____ % Skonto bei Zahlung innerhalb von _____ Tagen
2. Gewährung von _____ % Skonto bei Zahlung innerhalb von _____ Tagen

Wertungsschema

Nur vollständige Angebote, die alle ausgeschriebenen Mindestmerkmale erfüllen, können gewertet werden.

Nr.	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
1	Preis		100 %

Fragebogen 1: Fragebogen zur Leistungserbringung (Los 1)

Die definierten Anforderungen stellen Mindestanforderungen dar.

Bitte legen Sie im nachfolgenden Fragebogen dar, dass und wie Sie die Anforderungen erfüllen können (immer bezogen auf die konkrete Betreuung der Mitarbeiter/innen des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis).

Gehen Sie konkret auf die nachfolgenden Fragestellungen ein.

Frage­titel	Antwort
Frage 1.1 Durch welche Maßnahmen gewährleisten Sie eine optimale Abstimmung zwischen dem/r Betriebsarzt/ärztin mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit?	

Fragetitel	Antwort
1.2 Kontaktpersonen Welche Kompetenzen und Verantwortung besitzen Ihre für die Auftragserfüllung zuständigen zentralen Kontaktpersonen? Bitte geben Sie außerdem Namen und Kontaktdaten an.	
1.3 Vorsorgeuntersuchungen Wie führen Sie die Vorsorgeuntersuchungen, insbesondere gemäß Absatz 6 der Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) und Mutterschutzgesetz (MuSchG) durch?	
1.4 Berichterstattung In welcher Form und mit welchen Inhalten werden von Ihnen die "Gesundheitsberichterstattungen" geleistet?	
1.5 Dokumentation Wie und mit welchen DV-technischen Hilfsmitteln (Hard- und Software) werden von Ihnen Dokumentationsleistungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung erbracht?	
1.6 Verrechnung von Vorsorgeuntersuchungen Welcher Gebührensatz (GOÄ-Satz) liegt bei der Verrechnung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zugrunde?	
1.7 Realisierungskonzept Bestätigen Sie (hier oder auf einer explizit Bezug nehmenden Anlage), dass Sie alle definierten Anforderungen und die in Nr. 8 genannten Serviceleistungen sowie Servicelevels erfüllen können	

Frage­titel	Antwort
und beschreiben Sie konkret die Art und Weise der geplanten Betreuung.	

Fragebogen 2: Fragebogen zu vertraglichen Pflichtangaben

Frage­titel	Antwort
2.1 Datenschutz Werden die geltenden Vorschriften des Datenschutzes (insbesondere § 53 BDSG-neu / § 6 LDSG und DSGVO) durch den Bieter oder dessen Erfüllungsgehilfen vor, während und nach der Projektausführung/Beauftragung beachtet? Bitte tragen Sie im Antwortfeld "ja" oder "nein" ein, sofern Sie eine positive oder negative Eigenerklärung abgeben wollen. WICHTIGER HINWEIS: "nein" als Antwort führt zum Ausschluss!	☐ Ja ☐ Nein
2.2 Angaben & Erklärungen werden Vertragsbestandteil Sind Sie damit einverstanden, dass alle von Ihnen mit dem Angebot vorgelegten Angaben und Erklärungen im Auftragsfalle zum Vertragsbestandteil werden, soweit diese eine zu erbringende Leistung oder vorhandene Eigenschaften bestätigen?	☐ Ja ☐ Nein
2.3 Bestätigung zur Vollständigkeit der Leistung Bestätigen Sie hier, dass Sie abschließend alle aufgeführten Funktionalitäten und alle in den Vergabeunterlagen genannten Anforderungen (einschließlich etwaiger zusätzlicher Auftragserfüllung notwendiger Nebenleistungen) abgedeckt und vertragliche Regelungen sowie alle Angaben und Informationen der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt haben. Bei "Nein" wird das Angebot ausgeschlossen!	☐ Ja ☐ Nein

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto (EUR)
Los 2	Arbeitssicherheit Sicherheitstechnische Grundbetreuung der 2.233 Mitarbeitenden des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis für 4 Jahre. CPV-Code: 85147000-1		
2.1	Sicherheitstechnische Betreuung im Bereich Verwaltung Sicherheitstechnische Grundbetreuung 2.233 Mitarbeitende in der Verwaltung davon 283 Mitarbeitende mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden (Faktor 0,5) 462 Mitarbeitende mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 20 und 30 Stunden (Faktor 0,75) 1403 Mitarbeitende mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 30 Stunden (Faktor 1,0) ergibt eine durchschnittliche Mitarbeitendenzahl von 1.891. Gruppe III (0,3 Stunden je MA) Einsatzzeit von 567,3 Stunden pro Jahr Einsatzzeit von 2.269,2 Stunden in 4 Jahren angenommene Höchstmenge: 2.300 Stunden	Menge: 2.269,2 Stunde(n) Preiseinheit: 1 Stunde(n) Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
2.2	Betriebsspezifische Betreuung durch die Sicherheitsfachkraft Betriebsspezifische Betreuung der durchschnittlich 1.891 Mitarbeitenden des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis durch eine Sicherheitsfachkraft mit einem Kontingent von 20 Stunden pro Jahr bzw. 80 Stunden in 4 Jahren. angenommene Höchstmenge: 100 Stunden	Menge: 80 Stunde(n) Preiseinheit: 1 Stunde(n) Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	

Skonto

Ein angebotenes Skonto wird nur berücksichtigt, wenn als Zahlungsziel mindestens 14 Tage angegeben werden!

1. Gewährung von _____ % Skonto bei Zahlung innerhalb von _____ Tagen
2. Gewährung von _____ % Skonto bei Zahlung innerhalb von _____ Tagen

Wertungsschema

Nur vollständige Angebote, die alle ausgeschriebenen Mindestmerkmale erfüllen, können gewertet werden.

Nr.	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
1	Preis		100 %

Fragebogen 1: Fragebogen zur Leistungserbringung (Los 2)

Die definierten Anforderungen stellen Mindestanforderungen dar.

Bitte legen Sie im nachfolgenden Fragebogen dar, dass und wie Sie die Anforderungen erfüllen können (immer bezogen auf die konkrete Betreuung der Mitarbeiter/innen des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis).

Gehen Sie konkret auf die nachfolgenden Fragestellungen ein.

Frage Titel	Antwort
Frage 1.1 Durch welche Maßnahmen gewährleisten Sie eine optimale Abstimmung zwischen dem/r Betriebsarzt/ärztin mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit?	
1.2 Kontaktpersonen Welche Kompetenzen und Verantwortung besitzen Ihre für die Auftragserfüllung zuständige zentralen Kontaktpersonen? Bitte geben Sie außerdem Namen und Kontaktdaten an.	
1.3 Berichterstattung In welcher Form und mit welchen Inhalten werden von Ihnen die Jahresberichterstattungen geleistet?	

Frage­titel	Antwort
1.4 Dokumentation Wie und mit welchen DV-technischen Hilfsmitteln (Hard- und Software) werden von Ihnen Dokumentationsleistungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung erbracht?	
1.5 Realisierungskonzept Bestätigen Sie (hier oder auf einer explizit Bezug nehmenden Anlage), dass Sie alle definierten Anforderungen und die in Nr. 8 genannten Serviceleistungen sowie Servicelevels erfüllen können und beschreiben Sie konkret die Art und Weise der geplanten Betreuung.	

Fragebogen 2: Fragebogen zu vertraglichen Pflichtangaben

Frage­titel	Antwort
2.1 Datenschutz Werden die geltenden Vorschriften des Datenschutzes (insbesondere § 53 BDSG-neu / § 6 LDSG und DSGVO) durch den Bieter oder dessen Erfüllungsgehilfen vor, während und nach der Projektausführung/Beauftragung beachtet? Bitte tragen Sie im Antwortfeld "ja" oder "nein" ein, sofern Sie eine positive oder negative Eigenerklärung abgeben wollen. WICHTIGER HINWEIS: "nein" als Antwort führt zum Ausschluss!	☐ Ja ☐ Nein
2.2 Angaben & Erklärungen werden Vertragsbestandteil Sind Sie damit einverstanden, dass alle von Ihnen mit dem Angebot vorgelegten Angaben und Erklärungen im Auftragsfall zum Vertragsbestandteil werden, soweit diese eine zu erbringende Leistung oder vorhandene Eigenschaften bestätigen?	☐ Ja ☐ Nein
2.3 Dienststellen- und gebäudespezifische Kenntnisse Ist das im Auftragsfall einzusetzende Personal bereit, sich Kenntnisse über dienststellen- und gebäudespezifische Merkmale anzueignen, die alle	☐ Ja ☐ Nein

Fragetitel	Antwort
Fragen des Arbeitsschutzes berühren? Bitte tragen Sie im Antwortfeld "ja" oder "nein" ein, sofern Sie eine positive oder negative Eigenerklärung abgeben wollen. WICHTIGER HINWEIS: "nein" als Antwort führt zum Ausschluss!	
2.4 Bestätigung zur Vollständigkeit der Leistung Bestätigen Sie hier, dass Sie abschließend alle aufgeführten Funktionalitäten und alle in den Vergabeunterlagen genannten Anforderungen (einschließlich etwaiger zusätzlicher Auftragserfüllung notwendiger Nebenleistungen) abgedeckt und vertragliche Regelungen sowie alle Angaben und Informationen der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt haben. Bei "Nein" wird das Angebot ausgeschlossen!	☐ Ja ☐ Nein

Angebot

Los	Kurzbezeichnung	Nettosumme (EUR)	Bruttosumme (EUR)
1	Arbeitsmedizin		
2	Arbeitssicherheit		

Mit Unterzeichnung des Angebotes erkennt der Bieter die Forderungen und Angaben des Leistungsverzeichnisses an und bestätigt die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben.	Gesamtangebotssumme ohne USt. (EUR):	
	Gesamtangebotssumme inkl. USt. (EUR):	